



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

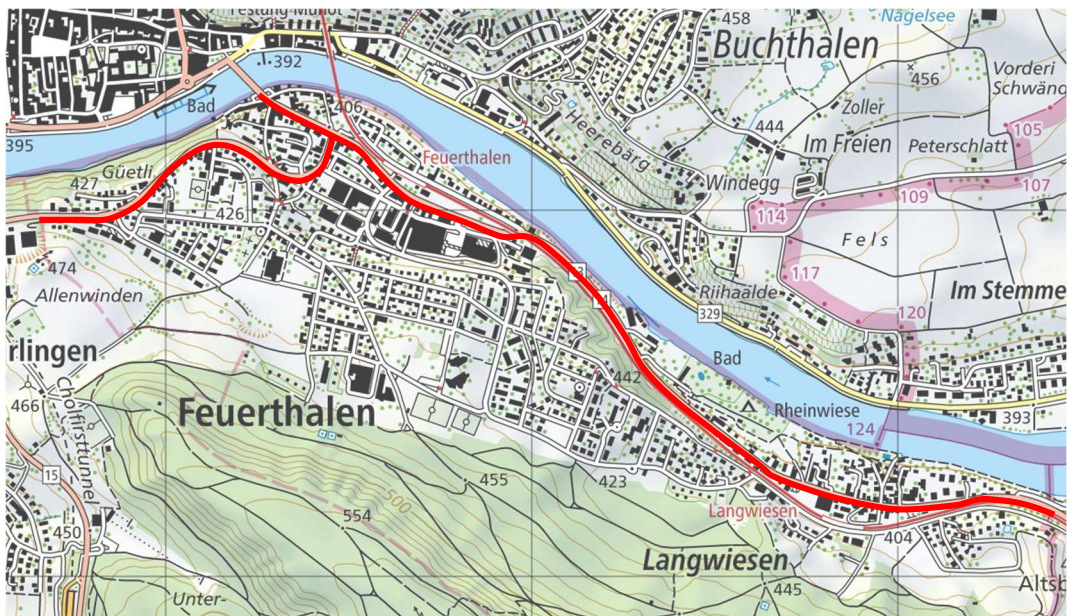
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **027 Feuerthalen**

Sanierungsregion: **Weinland Nord, WEL-1**

Strassen: **Zürcherstrasse,
Diessenbachstrasse, Hauptstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 - Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

IBMT Ingenieure AG
Lärm | Akustik | Bauphysik



22. März 2024



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht	Erleichterungsanträge	4
2. Erleichterungsantrag	Abschnitt 2	6
3. Erleichterungsantrag	Abschnitt 3	8
4. Erleichterungsantrag	Abschnitt 5	10
5. Erleichterungsantrag	Abschnitt 6	12
6. Erleichterungsantrag	Abschnitt 7	14
7. Erleichterungsantrag	Abschnitt 9	16
8. Erleichterungsantrag	Abschnitt 10	18
9. Erleichterungsantrag	Abschnitt 11	20
10. Erleichterungsantrag	Abschnitt „Ortskern Zürcherstrasse“	22
11. Erleichterungsantrag	Abschnitt 12	24
12. Erleichterungsantrag	Abschnitt 13	26
13. Erleichterungsantrag	Abschnitt „Ortskern Diessenhoferstrasse“	28
14. Erleichterungsantrag	Abschnitt 15	30
15. Erleichterungsantrag	Abschnitt 17	32
16. Erleichterungsantrag	Abschnitt „Rhiwis“	34



17. Erleichterungsantrag	Abschnitt 18	36
18. Erleichterungsantrag	Abschnitt 19	38
19. Erleichterungsantrag	Abschnitt 20	40
20. Erleichterungsantrag	Abschnitt „Ortskern Langwiesen“	42
21. Erleichterungsantrag	Abschnitt 21	44
22. Erleichterungsantrag	Abschnitt 22	46
23. Erleichterungsantrag	Abschnitt 23	48

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

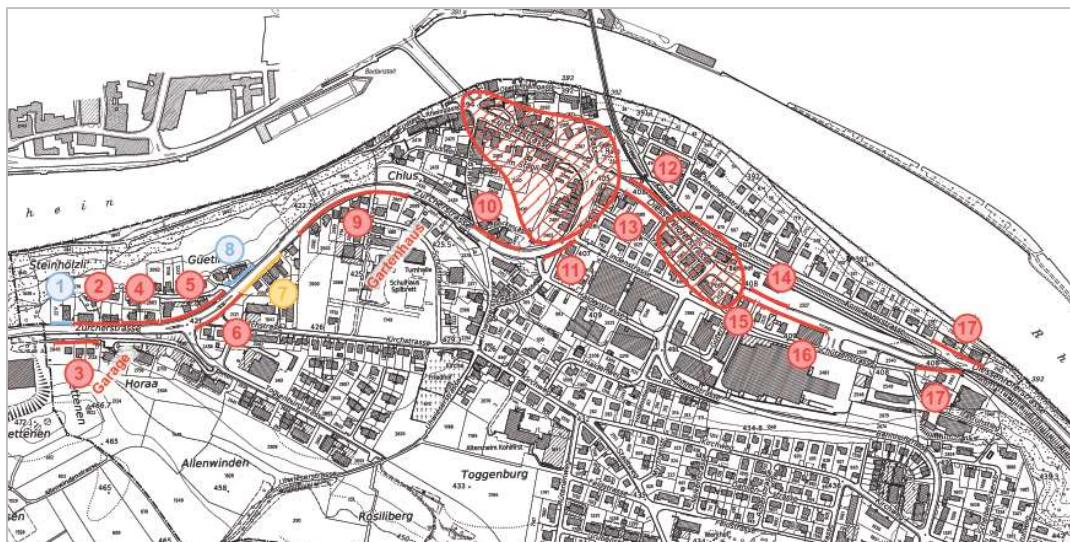
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

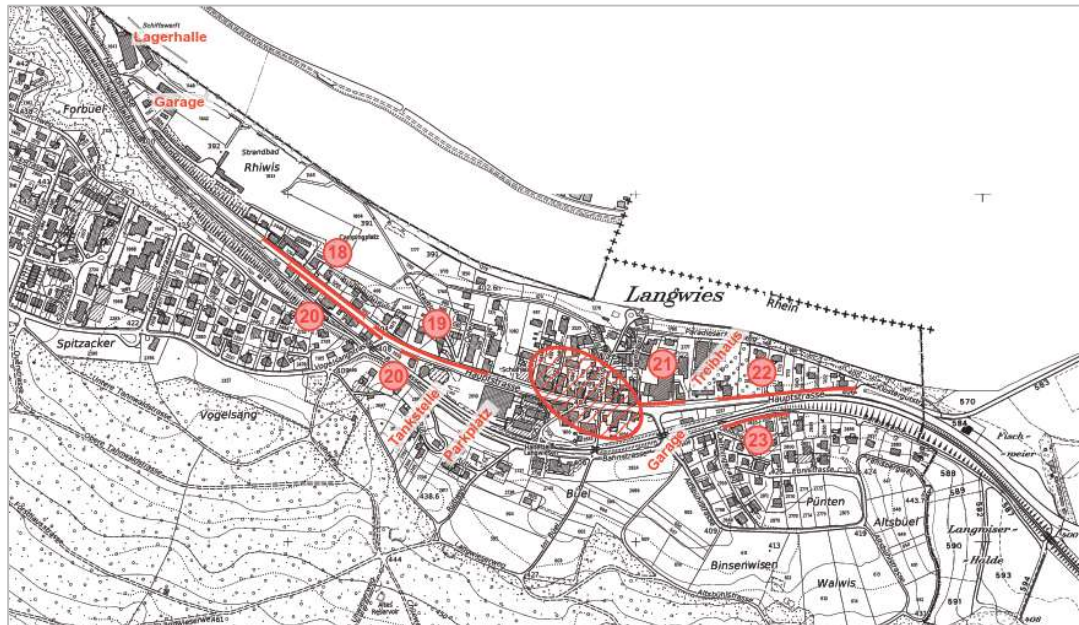
- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen an der Quelle bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 1. Dezember 2011 wurden die Staatsstrassen von Feuerthalen in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten damals je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Entscheidung, dass Massnahmen an der Quelle bei vereinzelt Strassenabschnitten in absehbarer Zeit – nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre - und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt, auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.

Abb 1 Auszug aus der Vorstudie Machbarkeit von baulichen Massnahmen vom 1. Dezember 2011



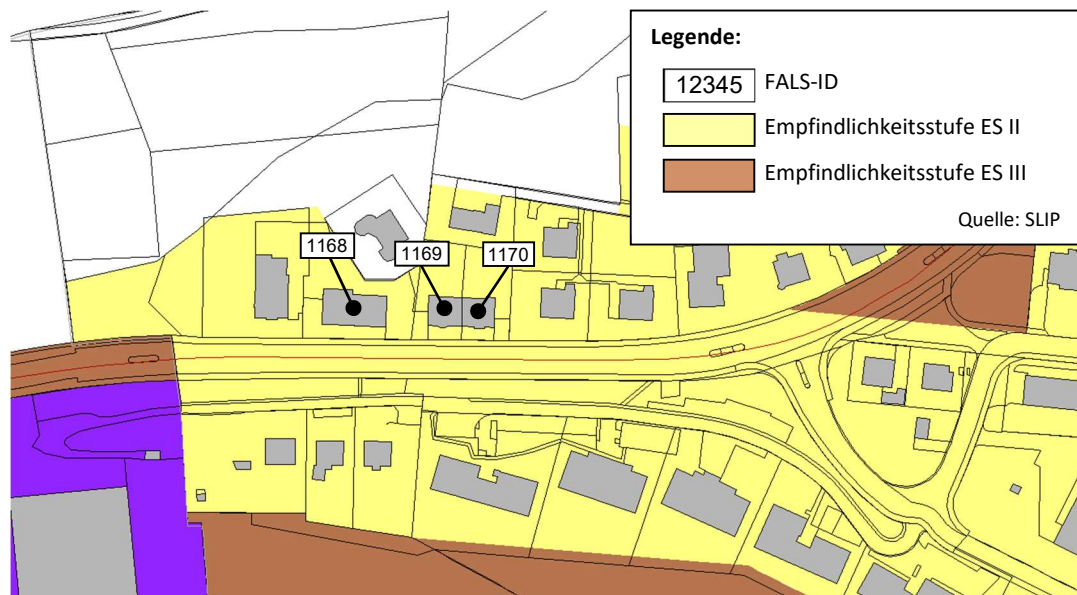


Für die Strassenabschnitte 1, 4, 8, 14 und 16 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesen Abschnitten nur Liegenschaften betroffen sind, welche anhand der Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2043 keine Immissions-Grenzwert-Überschreitung vorweisen und nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erhalten haben.

2. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art.14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1170	Zürcherstrasse 110	W	II	65.5	54.5
1169	Zürcherstrasse 112	W	II	64.7	53.6
1168	Zürcherstrasse 114	W	II	65.2	54.2

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Allerdings wird ein lärmarmes Belag nicht innerhalb der kommenden fünf Jahre eingebaut und kann daher im Projekt nicht berücksichtigt werden.

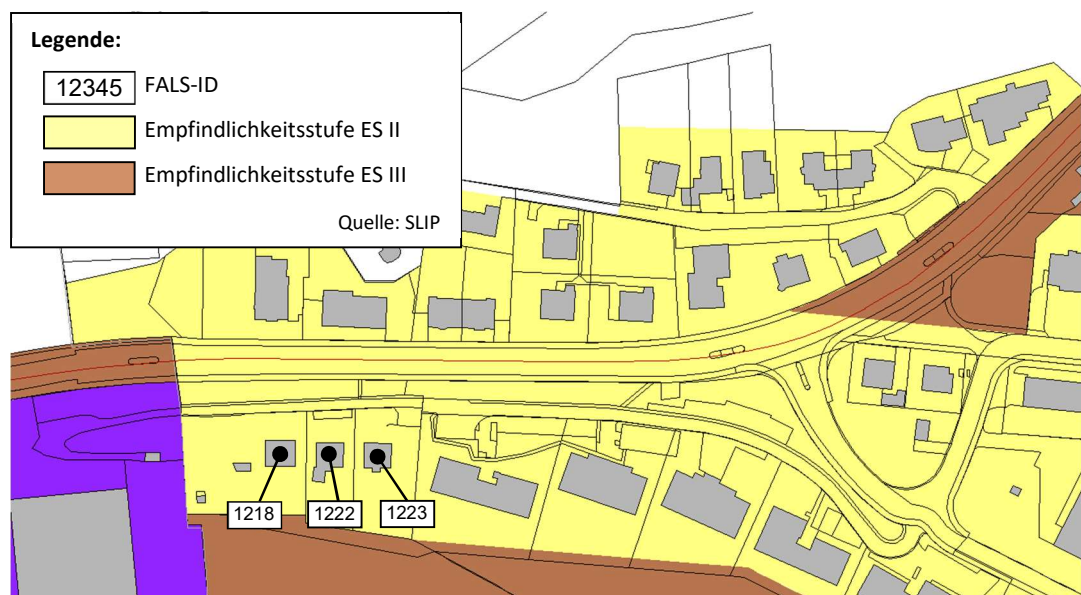
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgendem Grund nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften Zürcherstrasse 110, 112 und 114 sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art.14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1223	Zürcherstrasse 113	W	II	60.8	49.7
1222	Zürcherstrasse 115	W	II	60.6	49.5
1218	Zürcherstrasse 117	W	II	60.6	49.6

Legende:

W: Wohnnutzung



IGW überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Allerdings wird ein lärmarrer Belag nicht innerhalb der kommenden fünf Jahre eingebaut und kann daher im Projekt nicht berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgendem Grund nicht getroffen werden:

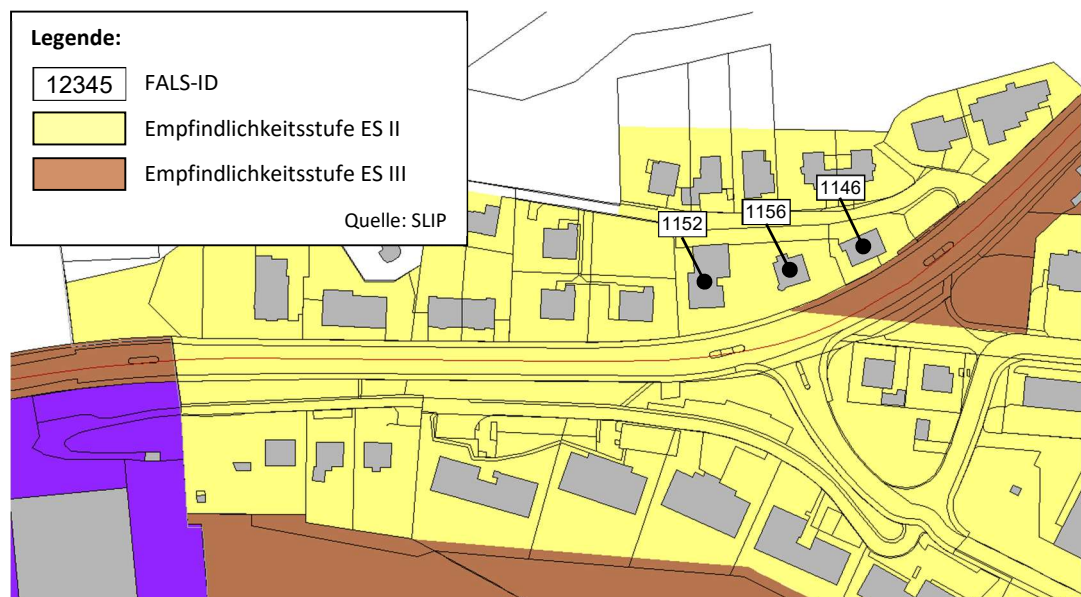
- Ungünstige Topografie: Die Häuser liegen gegenüber der Strasse topografisch erhöht. Die Gesamtwirkung einer Wand mit einer siedlungsverträglichen Höhe ist zu gering.

4. Erleichterungsantrag

Abschnitt 5

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten Abschnitt 5 und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1146	Zürcherstrasse 98	W	II	65.1	53.2
1156	Zürcherstrasse 100	W	II	63.6	52.5
1152	Zürcherstrasse 102	W	II	63.7	52.6

Legende:

W: Wohnnutzung



AW-5 dB(A) überschritten

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)



IGW überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Allerdings wird ein lärmarmer Belag nicht innerhalb der kommenden fünf Jahre eingebaut und kann daher im Projekt nicht berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Lärmunempfindliche Nutzung: Die 8Südfassade der Gebäude der Liegenschaft Zürcherstrasse 102 weist kein Fenster mit lärmunempfindlichen Nutzungen auf.
- Erschliessung: Die Liegenschaft Zürcherstrasse 98 ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für ein einzelnes Einfamilienhaus (Zürcherstrasse 100) ist ungenügend.

5. Erleichterungsantrag Abschnitt 6

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 6“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1187	Kirchstrasse 2	W	II	62.3	51.2

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Allerdings wird ein lärmarrer Belag nicht innerhalb der kommenden fünf Jahre eingebaut und kann daher im Projekt nicht berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgendem Grund nicht getroffen werden:

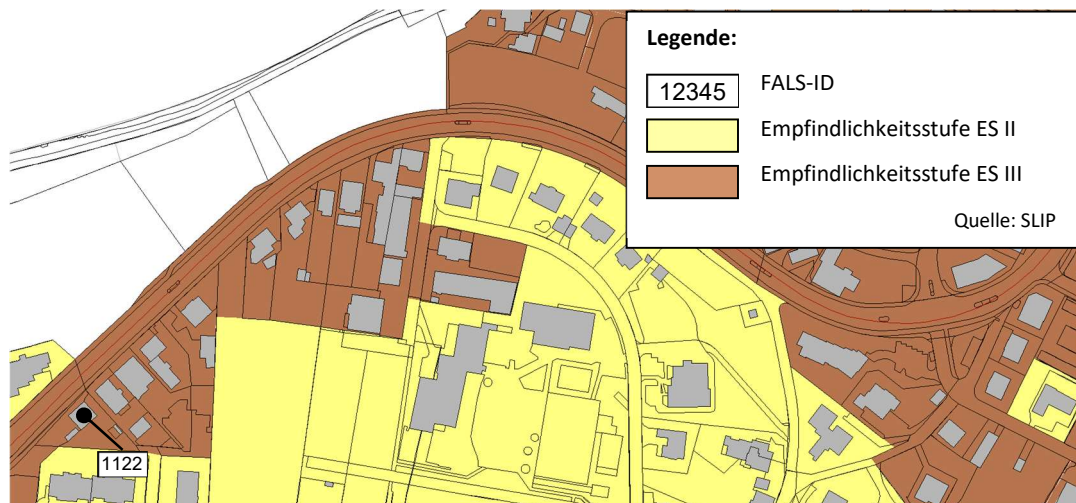
- **Verhältnismässigkeit:** Für ein einzelnes Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.



6. Erleichterungsantrag Abschnitt 7

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 7“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1122	Zürcherstrasse 89	W	III	65.4	53.4

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Allerdings wird ein lärmarrer Belag nicht innerhalb der kommenden fünf Jahre eingebaut und kann daher im Projekt nicht berücksichtigt werden.

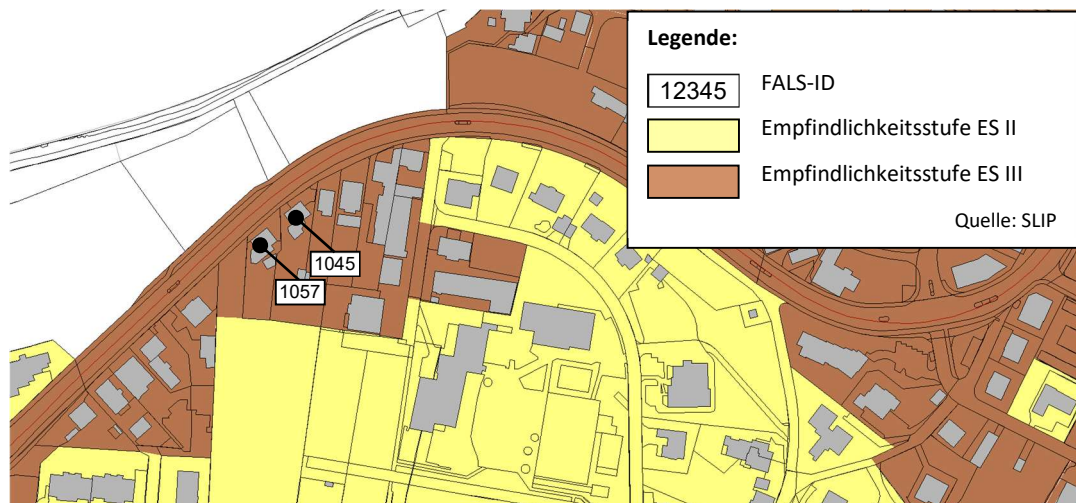
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für ein einzelnes Einfamilienhaus ist ungenügend.

7. Erleichterungsantrag Abschnitt 9

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 9“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1045	Zürcherstrasse 75	W	III	65.1	53.2
1057	Zürcherstrasse 77	W	III	65.5	53.5

Legende:

W: Wohnnutzung



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe



IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Allerdings wird ein lärmarmer Belag nicht innerhalb der kommenden fünf Jahre eingebaut und kann daher im Projekt nicht berücksichtigt werden.

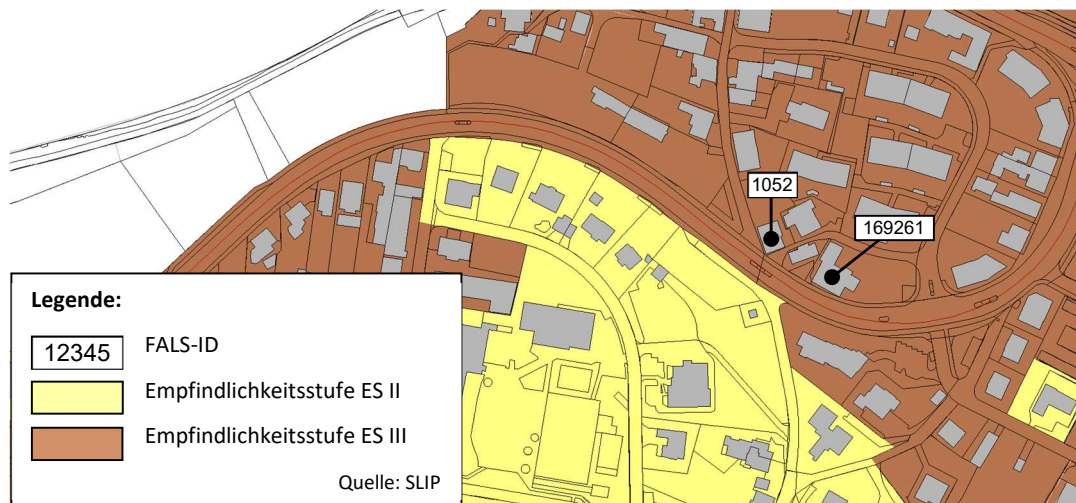
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgendem Grund nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften nicht mehr gewährleistet werden.

8. Erleichterungsantrag Abschnitt 10

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 10“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1052	Adlergasse 17	W	III	65.2	53.2
169261	Zürcherstrasse 48	W	III	66.8	54.8

Legende:

W: Wohnnutzung



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe



IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Allerdings wird ein lärmarmes Belag nicht innerhalb der kommenden fünf Jahre eingebaut und kann daher im Projekt nicht berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften nicht mehr gewährleistet werden.
- Platzverhältnisse: Die Liegenschaften stehen unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.

9. Erleichterungsantrag

Abschnitt 11

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 11“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1081	Lindenstrasse 2	W	III	66.3	54.4

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Allerdings wird ein lärmarrer Belag nicht innerhalb der kommenden fünf Jahre eingebaut und kann daher im Projekt nicht berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

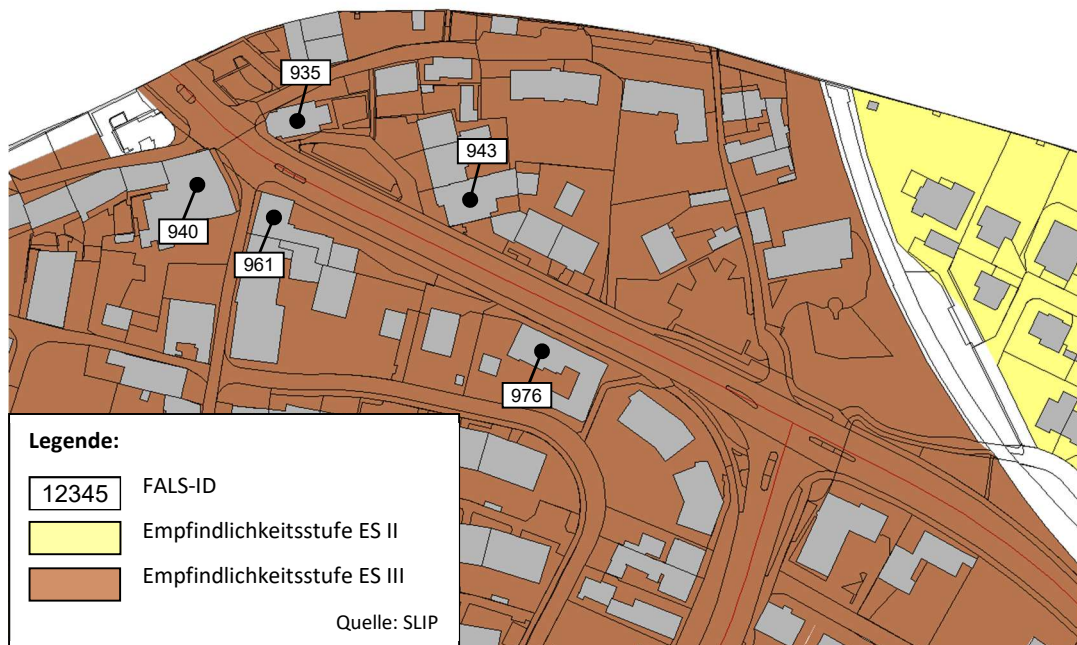
- Erschliessung: Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Erschliessung: Der Gewerbebetrieb im Erdgeschoss ist für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieses Betriebs übermässig beeinträchtigt.

10. Erleichterungsantrag

Abschnitt „Ortskern Zürcherstrasse“

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt Ortskern Zürcherstrasse“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
961	Adlergasse 1	W	III	66.3	57.6
935	Zürcherstrasse 7	W	III	64.1	55.4
940	Zürcherstrasse 8	W	III	65.5	56.7
943	Zürcherstrasse 13	W	III	65.0	56.3
976	Zürcherstrasse 18	W	III	64.7	56.0

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarter AC8H-LA-Belag sowie eine Temporeduktion auf 30 km/h werden voraussichtlich bis im Jahr 2026 umgesetzt und können daher im Projekt berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgendem Grund nicht getroffen werden:

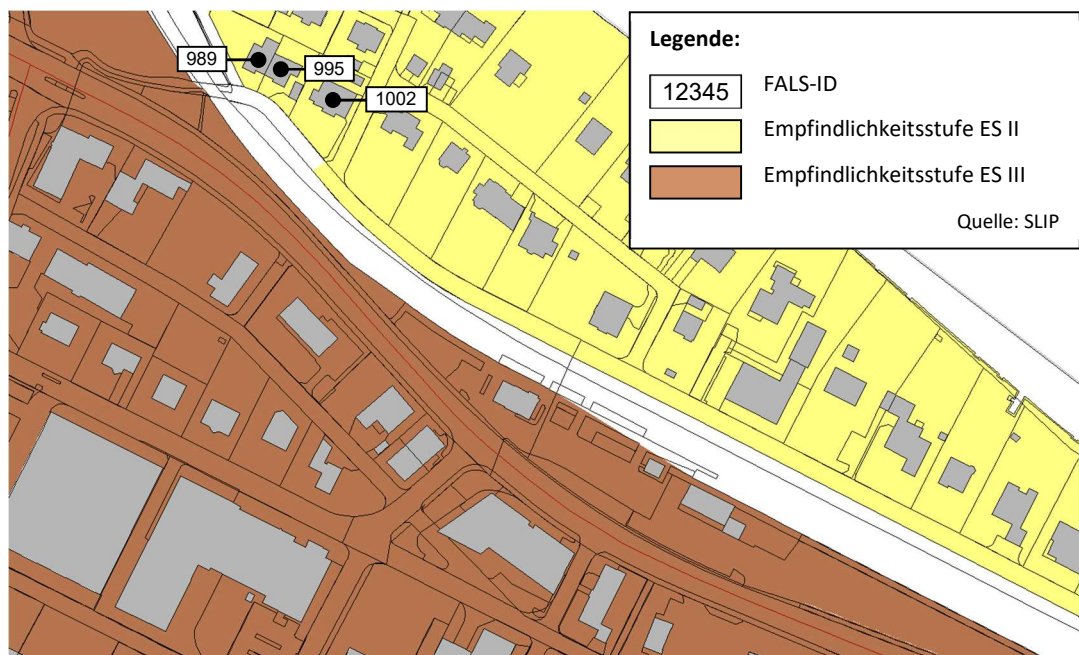
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone mit publikumsorientierten Nutzungen im Erdgeschoss, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.

11. Erleichterungsantrag

Abschnitt 12

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 12“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
995	Konstanzerstrasse 9	W	II	60.4	51.4
989	Rheingutstrasse 2	W	II	60.8	51.8
1002	Rheingutstrasse 16	W	II	59.5	50.4

Legende:

W: Wohnnutzung



IGW überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarmer AC8H-LA-Belag resp. lärmarmer SDA 4-12-Belag werden voraussichtlich bis im Jahr 2026 eingebaut und können daher im Projekt berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

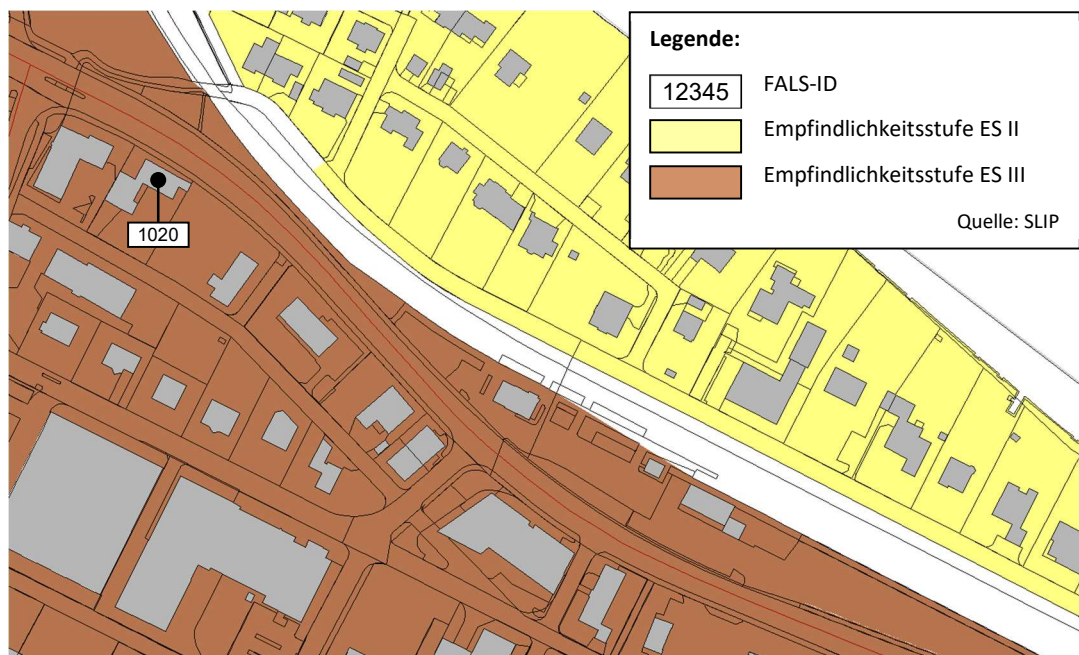
- **Verhältnismässigkeit:** Für ein einzelnes Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Rheingutstrasse 16.
- **Lärmschutzwirkung:** Zwischen den Liegenschaften und der lärmverursachenden Strasse liegt eine Bahnlinie, deren Damm die Erdgeschosse der schützenden Liegenschaften bereits abschirmt. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken, somit kann die Strassenlärmsituation bei den exponiertesten Fenstern nicht verbessert werden.

12. Erleichterungsantrag

Abschnitt 13

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 13“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1020	Diessenhoferstrasse 6	W	III	67.3	58.2

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmärmer AC8H-LA-Belag wird voraussichtlich bis im Jahr 2026 eingebaut und kann daher im Projekt berücksichtigt werden.

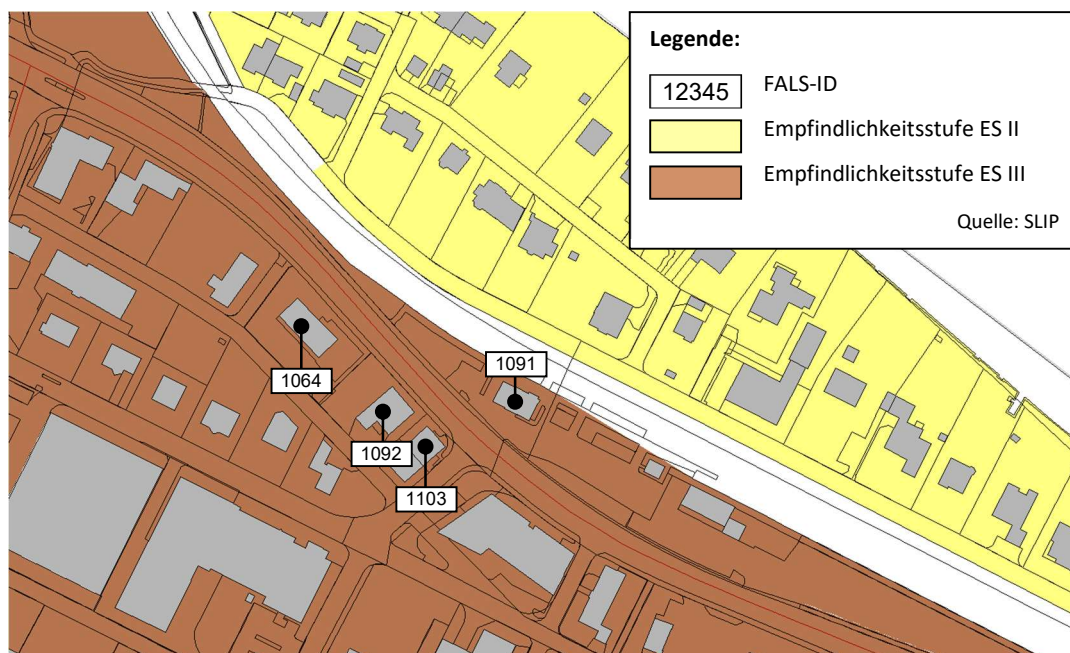
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.
- **Lärmschutzwirkung:** Die Nutzung im Erdgeschoss ist teilweise nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

13. Erleichterungsantrag Abschnitt „Ortskern Diessenhoferstrasse“

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt Ortskern Diessenhoferstrasse“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1092	Diessenhoferstrasse 18	W	III	66.4	57.3
1103	Diessenhoferstrasse 20	W	III	66.3	57.2
1091	Diessenhoferstrasse 21	W	III	64.4	55.1
1064	Schützenstrasse 11	W	III	64.7	55.5

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarmes SDA 4-12-Belag wird voraussichtlich bis im Jahr 2026 eingebaut und kann daher im Projekt berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgendem Grund nicht getroffen werden:

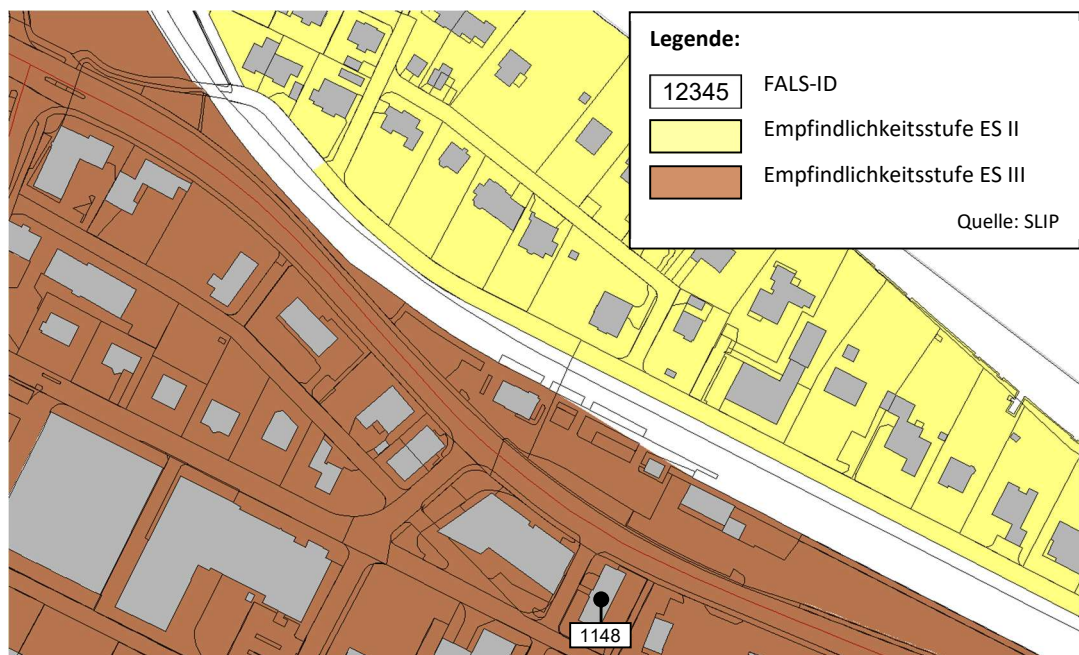
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone mit publikumsorientierten Nutzungen im Erdgeschoss, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.

14. Erleichterungsantrag

Abschnitt 15

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 15“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1148	Güterstrasse 1	W	III	66.3	57.0

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarmes SDA 4-12-Belag wird voraussichtlich bis im Jahr 2026 eingebaut und kann daher im Projekt berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

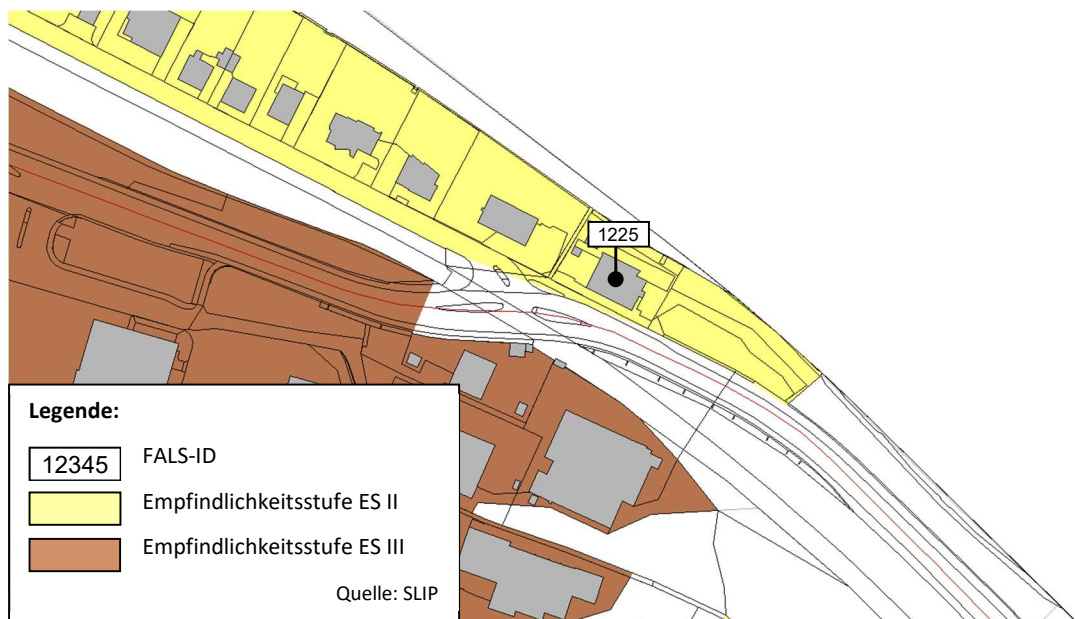
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Erschliessung: Der Gewerbebetrieb im Erdgeschoss ist für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieses Betriebs übermässig beeinträchtigt.

15. Erleichterungsantrag

Abschnitt 17

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 17“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1225	Diessenhoferstrasse 59	W	II	66.0	56.8

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarmes SDA 4-12-Belag wird voraussichtlich bis im Jahr 2026 eingebaut und kann daher im Projekt berücksichtigt werden.

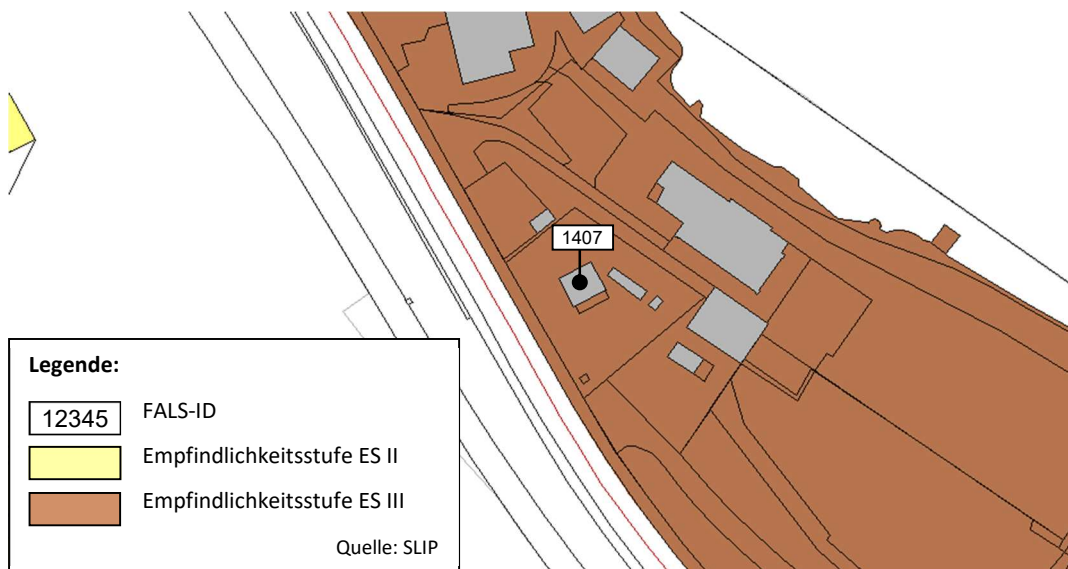
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Erschliessung: Der Gewerbebetrieb im Erdgeschoss der Liegenschaft Diessenhoferstrasse 59 ist für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieses Betriebs übermässig beeinträchtigt.

16. Erleichterungsantrag Abschnitt „Rhiwis“

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt Rhiwis“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1407	Hauptstrasse 98	W	III	68.9	59.8

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind keine möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle).

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgendem Grund nicht getroffen werden:

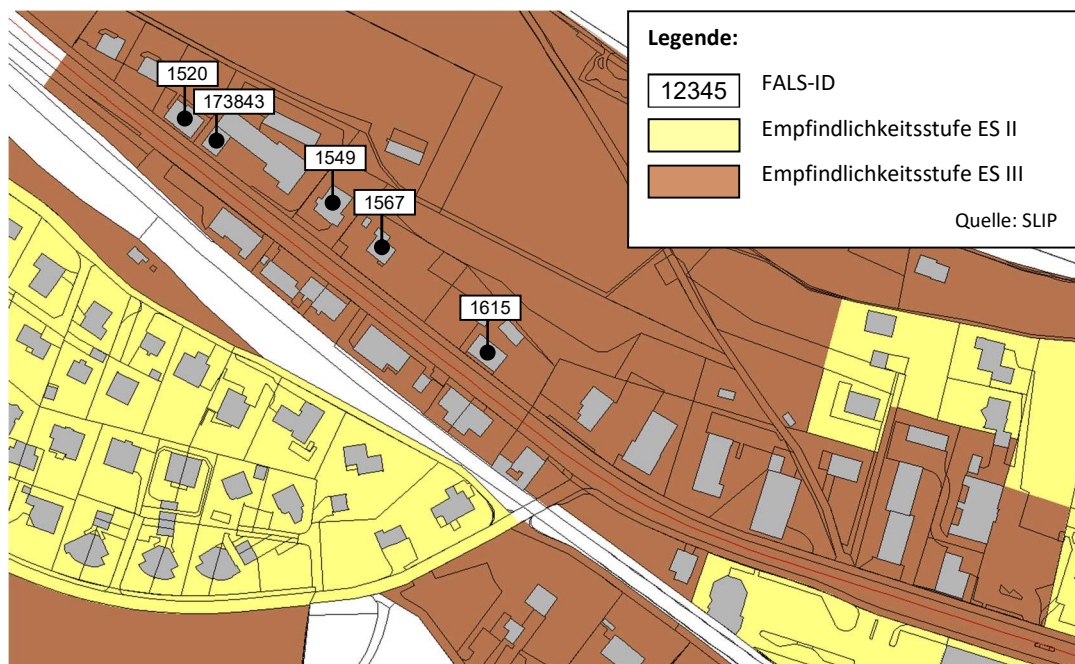
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.

17. Erleichterungsantrag

Abschnitt 18

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 18“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1615	Hauptstrasse 80	W	III	66.8	57.5
1567	Hauptstrasse 86	W	III	64.3	55.1
1549	Hauptstrasse 88	W	III	64.3	55.1
173843	Hauptstrasse 94	W	III	66.9	57.6
1520	Hauptstrasse 96	W	III	69.6	60.4

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarmes SDA 4-12-Belag wurde bereits im Jahr 2021 eingebaut und kann mit seiner akustischen Wirkung daher im Projekt berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

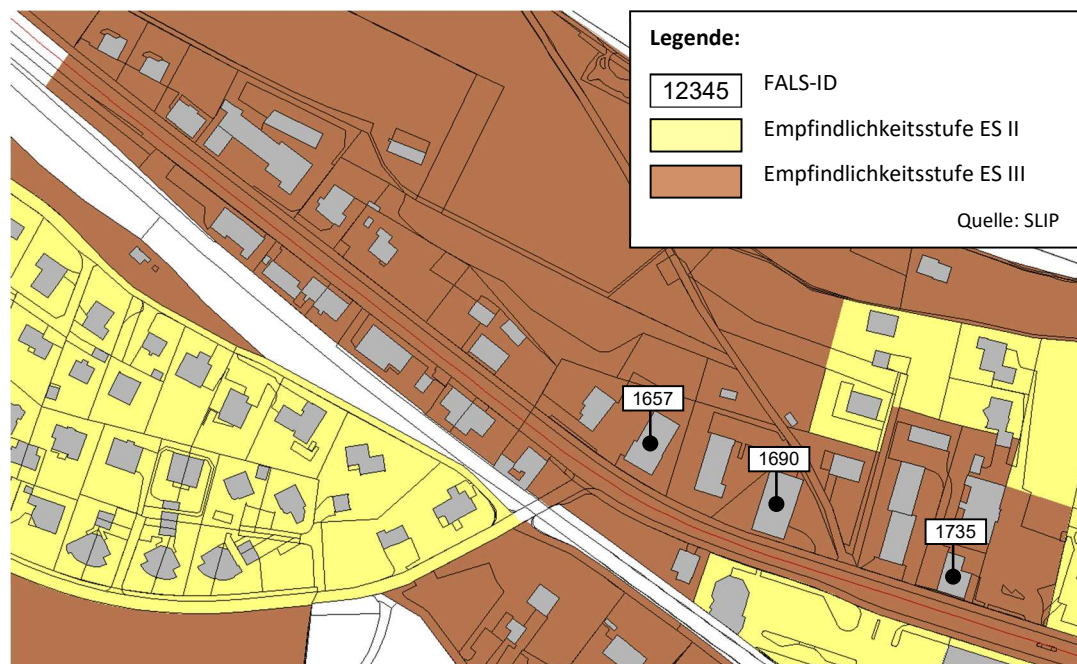
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Hauptstrasse 80, 94 und 96.
- Verhältnismässigkeit: Für einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Hauptstrasse 86.

18. Erleichterungsantrag

Abschnitt 19

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 19“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1735	Hauptstrasse 64	W	III	66.6	57.3
1690	Hauptstrasse 70	W	III	66.1	56.8
1657	Hauptstrasse 74	W	III	64.6	55.3

Legende:

W: Wohnnutzung



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe



IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarmer SDA 4-12-Belag wurde bereits im Jahr 2021 eingebaut und kann mit seiner akustischen Wirkung daher im Projekt berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

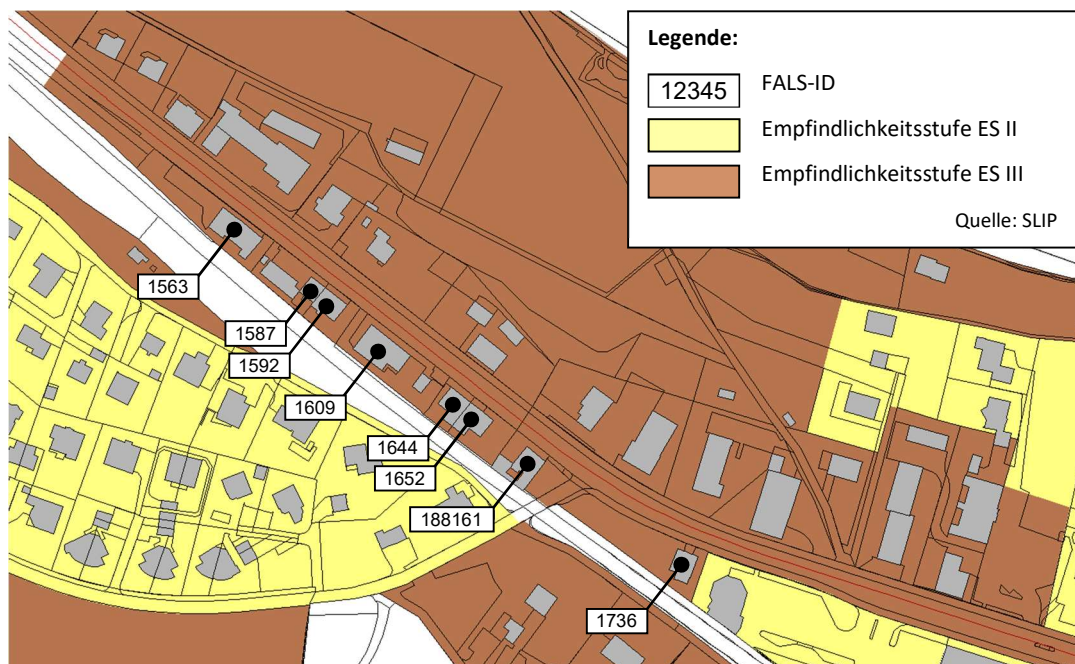
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Hauptstrasse 64 und 70.

19. Erleichterungsantrag

Abschnitt 20

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 20“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1736	Hauptstrasse 41	W	III	65.4	56.2
188161	Hauptstrasse 45	W	III	66.4	57.1
1652	Hauptstrasse 47	W	III	67.1	57.8
1644	Hauptstrasse 49	W	III	67.1	57.8
1609	Hauptstrasse 51, 53	W	III	67.3	58.0
1592	Hauptstrasse 55	W	III	67.3	58.1
1587	Hauptstrasse 57	W	III	68.3	59.0
1563	Hauptstrasse 59	W	III	67.6	58.4

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarmes SDA 4-12-Belag wurde bereits im Jahr 2021 eingebaut und kann mit seiner akustischen Wirkung daher im Projekt berücksichtigt werden.

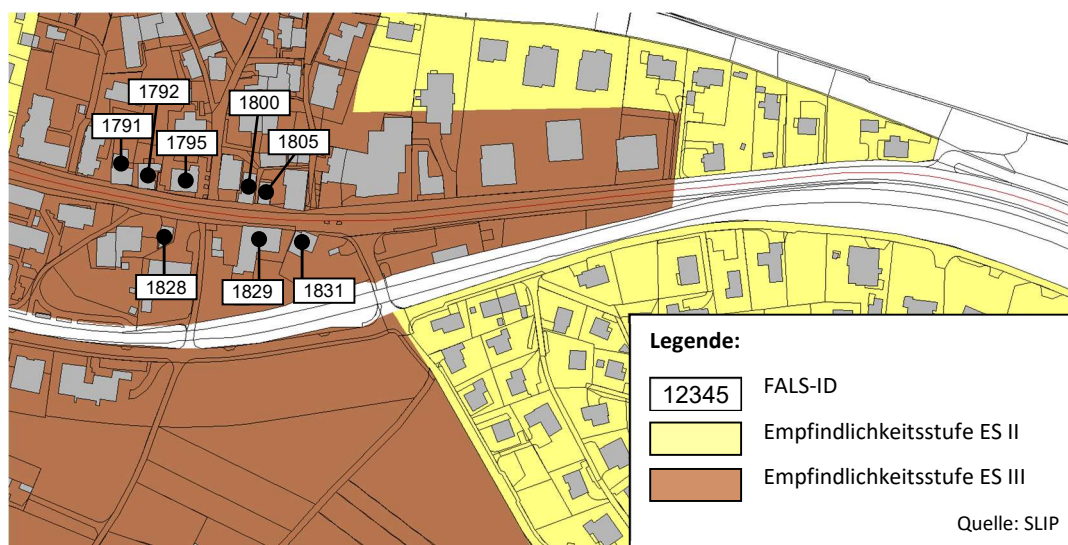
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.

20. Erleichterungsantrag Abschnitt „Ortskern Langwiesen“

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt Ortskern Langwiesen“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1831	Hauptstrasse 5	W	III	68.6	59.3
1829	Hauptstrasse 7	W	III	69.3	60.0
1828	Hauptstrasse 13	W	III	66.0	56.7
1805	Hauptstrasse 38	W	III	67.6	58.3
1800	Hauptstrasse 40	W	III	67.9	58.6
1792	Hauptstrasse 42	W	III	67.8	58.5
1791	Hauptstrasse 44	W	III	67.7	58.4
1795	Rheingasse 1	W	III	67.2	57.9

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarmes SDA 4-12-Belag wurde bereits im Jahr 2021 eingebaut und kann mit seiner akustischen Wirkung daher im Projekt berücksichtigt werden.

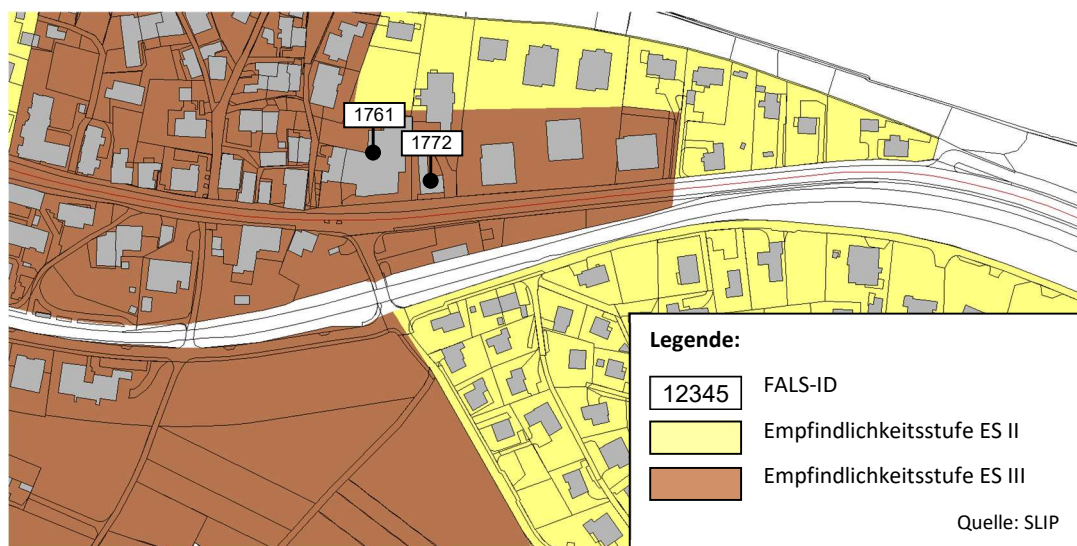
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgendem Grund nicht getroffen werden:

- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone mit publikumsorientierten Nutzungen im Erdgeschoss, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.

21. Erleichterungsantrag Abschnitt 21

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 21“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1772	Hauptstrasse 34	W	III	66.5	57.2
1761	Hauptstrasse 36	W	III	65.2	55.9

Legende:

W: Wohnnutzung



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe



IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarmes AC8H-LA-Belag wurde bereits im Jahr 2021 eingebaut und kann mit seiner akustischen Wirkung daher im Projekt berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

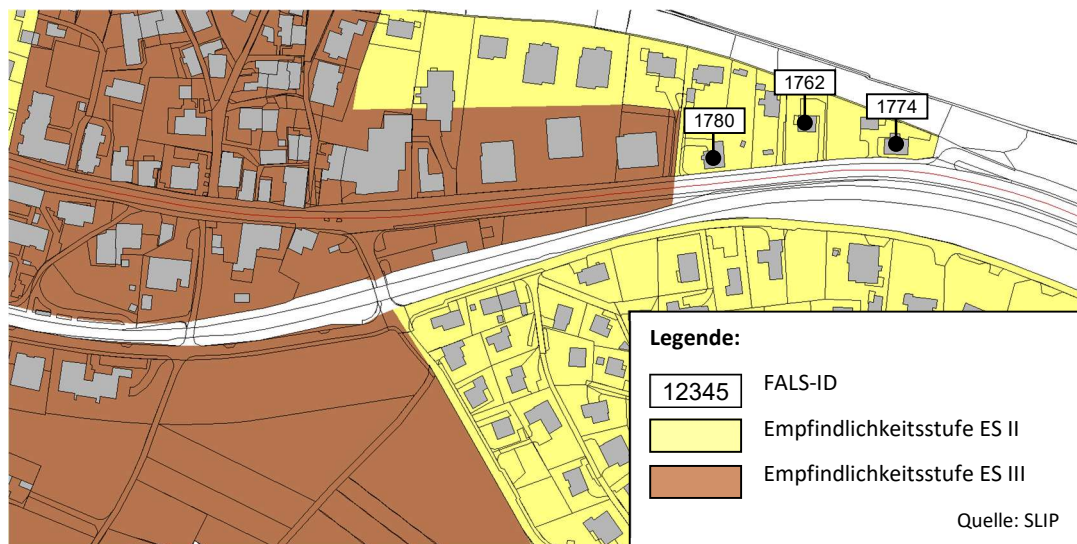
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Erschliessung: Der Gewerbebetrieb im Erdgeschoss ist für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieses Betriebs übermässig beeinträchtigt. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Hauptstrasse 36.

22. Erleichterungsantrag

Abschnitt 22

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 22“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1774	Hauptstrasse 2	W	II	67.9	58.6
1762	Hauptstrasse 6	W	II	63.3	54.0
1780	Hauptstrasse 12	W	II	67.8	58.5

Legende:

W: Wohnnutzung



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe



IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarmes AC8H-LA-Belag wurde bereits im Jahr 2021 eingebaut und kann mit seiner akustischen Wirkung daher im Projekt berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

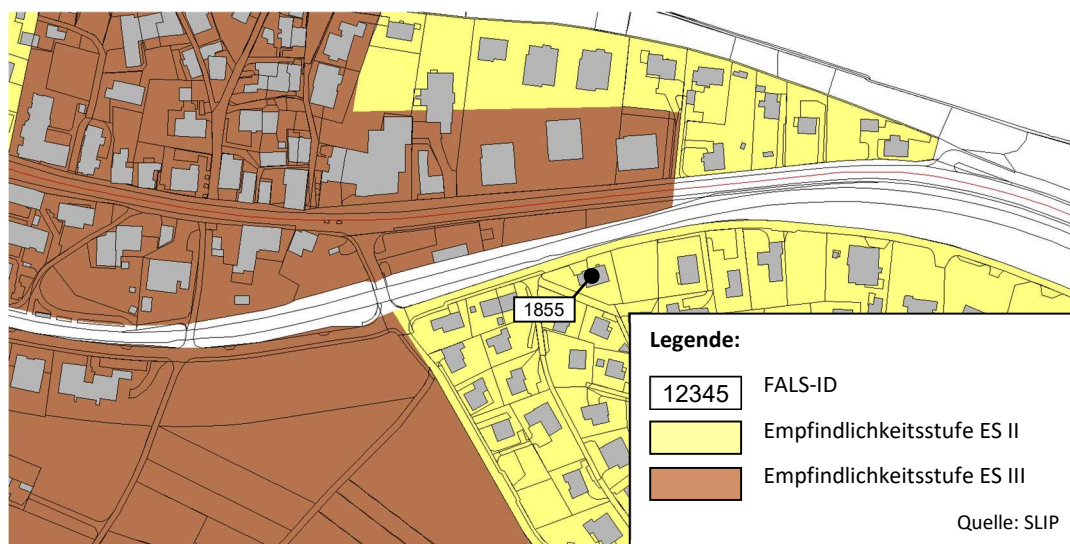
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. (Hauptstrasse 2 und 12)

23. Erleichterungsantrag

Abschnitt 23

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.12.2011 definierten „Abschnitt 23“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2043 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1855	Bahnstrasse 29	W	II	59.4	50.1

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2043)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind möglich und zweckmässig (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Ein lärmarmes AC8H-LA-Belag wurde bereits im Jahr 2021 eingebaut und kann mit seiner akustischen Wirkung daher im Projekt berücksichtigt werden.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgendem Grund nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Für ein einzelnes Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.